



Prof. Dr. Reinhard Merkel

Pressekonferenz zur Veröffentlichung der Stellungnahme „Hirntod und Entscheidung zur Organspende“

Berlin, 24. Februar 2015

Position A

Die Mehrheit des Ethikrats, für die ich hier spreche, ist der Überzeugung, dass der Hirntod das richtige Kriterium des menschlichen Todes ist. Vielleicht sollte ich zurückhaltender sagen: das am besten begründete Kriterium. Damit ist eine wichtige Voraussetzung unserer – und eigentlich jeder – Position im Streit um den Hirntod angedeutet: Nicht alle Bedingungen, denen ein akzeptabler Todesbegriff genügen muss, sind im strikten Sinne beweisbar. Manche sind zuletzt und notwendig Gegenstand einer Entscheidung. Dass diese nicht willkürlich getroffen werden darf, sondern gut begründet sein muss, liegt auf der Hand. Um die Überzeugungskraft der Argumente für und gegen solche Begründungen dreht sich der Streit.

Der Tod des Menschen ist das irreversible Ende einer Einheit aus biologischem Organismus und im weitesten Sinne verstandener Subjektivität – ein wenig anschaulicher (und altmodischer): eines Wesens aus Körper und Geist, Leib und Seele. Kein Todesbegriff wäre akzeptabel, der nicht für diese beiden elementaren Bedingungen menschlichen Lebens die Kriterien ihres Endes bestimmte und begründete. Wenig problematisch erscheint dabei die Bedingung des vollständigen mentalen Todes, des Erlöschens jeder Möglichkeit subjektiven Empfindens. Wer auch nur irgendetwas erleben kann, ist nicht tot. Das steht außer Streit. Daher ist der „mentale Tod“ für jede ethisch diskutabile Todeskonzeption eine notwendige Bedingung; vom Hirntodkriterium wird sie, nach allem, was wir wissen, ohne weiteres erfüllt. Eine hinreichende Bedingung ist er jedoch nicht. Auch der Organismus, die physiologische Grundlage des Mentalen, muss tot sein, soll der Mensch als ganzer, als leib-seelische Einheit, so genannt und so behandelt werden dürfen.

Wann ist ein menschlicher Organismus tot? Der Gesamtprozess des körperlichen Zerfalls vom Hirntod bis zum Absterben der letzten Körperzelle dauert tage-, ja wochenlang. So lange zu warten, bevor die Todeserklärung zulässig wird, verlangt niemand. An irgendeinem Punkt in dieser Zeitspanne physischen Zerfalls darf eine Zäsur gesetzt und als Tod des Menschen

definiert werden. Selbstverständlich muss diese Zäsur plausibel sein und also überzeugend begründbar. Aber ob sie an einer bestimmten Stelle X oder kurz davor oder danach zu setzen wäre, das ist – solange dabei die Bedingung auch des mentalen Todes nicht verletzt wird – keinem zwingenden Beweis zugänglich. Damit ist die Notwendigkeit für jenes unaufhebbare Element von Entscheidung in jeder Todeskonzeption bezeichnet, das ich vorhin erwähnt habe.

Befürworter des Hirntodkriteriums gründen ihre Auffassung ersichtlich nicht auf die Quantität, sondern auf die besondere Funktion des Gehirns für den Organismus – für dessen Integration, Stabilität und Selbstorganisation. Zum Nachweis dieser singulären Sonderstellung des Gehirns im Netzwerk aller Organe sind zahlreiche biologische, neurologische und neurowissenschaftliche Erkenntnisse bedeutsam. Deren wesentliche haben die zuständigen Experten unserer (Mehrheits-)Gruppe für unsere Stellungnahme formuliert. Dort sind sie im Einzelnen nachzulesen.

Lassen Sie mich hier deren Essenz zusammenfassen: Nicht weil das Gehirn eine notwendige Bedingung für das Funktionieren des Organismus ist, hat es diese Sonderstellung. Denn das sind alle anderen lebenswichtigen Organe auch. Und ebenfalls nicht, weil sein irreversibler Ausfall für ein mechanisches „Weiterlaufen“ des Organismus nicht immerhin zeitweise technisch ersetzbar wäre. Denn das ist er sehr wohl. (Darauf beruht ja die Praxis der Organtransplantation.) Sondern weil das Gehirn in einem auch ethisch profunden Sinn das Steuerungsorgan des gesamtorganischen Prozesses ist: die genuine Quelle der Integration aller Organfunktionen und damit der Garant ihrer autonomen Selbstorganisation. Mit dem Erlöschen aller Gehirnfunktionen erlischt auch der Ursprung der Selbstinitiierung des organischen Geschehens. Der danach mögliche maschinelle Weiterbetrieb biologischer Wechselwirkungen zwischen den anderen Organen ist keine autonome Eigenleistung des Organismus mehr. Es ist eine komplexe Mechanik interaktiver Kausalprozesse, die vollständig extern stimuliert und gewährleistet wird. Einen solchen Organismus darf man mit guten ethischen Gründen für tot erklären – und damit den ganzen Menschen, dessen mentales Leben dann ebenfalls unumkehrbar erloschen ist.

Das sichert auch den pragmatischen Konsequenzen des Hirntodkriteriums ihre ethische Grundlage. Nur wer es als todesdefinierend anerkennt, kann die Fortsetzung der heutigen Praxis der Organtransplantation bejahen und zugleich an der sog. Dead-Donor-Rule festhalten – der zwingenden Maßgabe, dass nur toten Spendern lebensnotwendige Organe entnommen werden dürfen. Wir, die Mehrheit des Ethikrats, halten diese Norm für unaufgebbar. Wer dagegen Hirntote für lebend, die Entnahme ihrer Organe aber für zulässig erklären will, sieht sich dem Einwand ausgesetzt, er gebe ein Grundprinzip der Rechtsordnung preis: das strikte Verbot, einen Menschen allein zum Nutzen anderer zu töten,

selbst wenn er diese Tötung gestattet und deren Ziel des fremden Nutzens wünscht. Wir glauben nicht, dass dieser Einwand mit einer semantischen Einengung des Tötungsbegriffs behoben werden kann, wonach die Organentnahme, vor der der hirntote Spender gelebt habe und nach der er jedenfalls tot ist, gleichwohl kein „Töten“ sei. Und wir glauben erst recht nicht, dass mit einer solchen sprachlichen Neudefinition die Erlaubnis für Eltern zu legitimieren wäre, in die Organexplantation bei ihren hirntoten Kindern einzuwilligen. Vielmehr halten wir jede Befugnis, einwilligungsunfähige Dritte einem Eingriff zu unterwerfen, der ihren Tod herbeiführt, für unvereinbar mit Grundprinzipien unserer Rechtsordnung. Damit käme, erklärt man Hirntote für lebend, jedenfalls die pädiatrische Organtransplantation an ihr Ende. Das ist eine Konsequenz, die niemand wünscht. Anders als unsere Ratskollegen, die das Hirntodkriterium ablehnen, glauben wir, dass sie nur auf dessen Grundlage vermeidbar ist.